

Dipl. oec. L. Goerke und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

www.goerke-steuerberater.de

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0
Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80
Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum

21.04.2008

Information für unsere Mandanten Nr. 1 / 2008

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits Ende 2006 die derzeitige Erbschaft-/Schenkungssteuer verworfen und dem Gesetzgeber eine Neuregelung bis Ende 2008 aufgetragen hatte, stimmte das Bundeskabinett im Dezember 2007 dem Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zu.

Nach diesem Entwurf drohen bei der Bewertung von Vermögen teilweise ganz erhebliche Erhöhungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen. Dies gilt insbesondere für Grundvermögen in guten Verkehrslagen und für ertragstarke Personengesellschaften.

Entlastungen sind dagegen bei den Freibeträgen und hinsichtlich des Steuertarifs bei der Übertragung von Vermögen an nahe Angehörige vorgesehen. Ganz entfallen wird nach derzeitigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens die Vergünstigung für vermögensverwaltende Gesellschaften.

Hinsichtlich der Übertragung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist eine Verschonungsregelung geplant. Allerdings ist diese äußerst restriktiv ausgestaltet und an erhebliche Bedingungen geknüpft. In der Praxis dürfte eine Gewährung dieser Verschonungsregelung daher oftmals scheitern. Gerade diese Verschonungsregelung steht im Focus der Kritik und wird derzeit in Bundestag und Bundesrat unter Anhörung von mehr als 50 Sachverständigen heftig diskutiert. Insofern liegen uns derzeit keine verlässlichen Informationen über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens vor. Einigkeit scheint aber insoweit zu bestehen, als dass eine Erbschaftsteuer weiter erhoben werden soll.

Dennoch besteht **dringender Handlungsbedarf**. Es kann jedoch nur im Rahmen einer individuellen Beratung beurteilt werden, inwiefern die anstehenden **Vermögensübertragungen** von den geplanten Neuregelungen betroffen sein werden. Gegebenenfalls sollten Übertragungen noch unter dem bisherigen Recht, was nach derzeitigem Stand noch bis zum Frühjahr oder Sommer möglich sein dürfte, vorbereitet werden, um dann, diese je nach Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens, kurzfristig umsetzen zu können.

Nachfolgend informieren wir Sie - wie gewohnt - über interessante aktuelle Entwicklungen aus dem Steuerrecht und haben dafür eine Vielzahl an aktuellen und praxisrelevanten Urteilen und Verwaltungsanweisungen für Sie zusammengestellt.

1. Änderungen bei den Minijobs ab 2008

1.1. Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei Rentnern unter 65 Jahren

Der Gesetzgeber hat rückwirkend zum 01.01.2008 die bisherige Verdienstgrenze von 355 € auf 400 € angehoben. Damit können auch Rentempfänger bis zum 65. Lebensjahr Minijobs mit mehr als 355 € monatlich ausüben, ohne ihren Rentenanspruch zu verringern. Dies gilt auch für Renten wegen voller Erwerbsminderung und wegen Erwerbsunfähigkeit sowie der Knappschaftsausgleichung.

1.2. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Seit dem 01.01.2008 sind steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten von bis zu 500 € beitragsfrei zur Sozialversicherung. Die steuerfreie Einnahme zählt nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Der Freibetrag von 500 € kann entweder zeitanteilig (z. B. monatlich) oder in einem Betrag ausgeschöpft werden.

1.3. Meldung zur Sozialversicherung mit der richtigen Anschrift des Arbeitnehmers

Bei Anmeldungen ist die Angabe der korrekten Anschrift des Arbeitnehmers zwingend erforderlich. Deswegen ist die Anschrift stets amtlichen Unterlagen zu entnehmen, z. B. dem Personalausweis. Danach sind künftig nur noch die aus amtlichen Unterlagen ersichtlichen Adressdaten zu verwenden. Eine Kopie der amtlichen Unterlagen sollten Sie in der Personalakte aufbewahren.

1.4. Einheitlicher Abgabetermin für Beitragsnachweise

Seit dem 01.01.2008 müssen Beitragsnachweise im laufenden Monat spätestens zwei Arbeitstage vor der Fälligkeit der Beiträge abgegeben werden. Abweichende Regelungen in den Satzungen der Einzugsstellen werden damit hinfällig. Bei Anfragen zur Fälligkeit der Beiträge können Sie unter www.minijob-zentrale.de (Rubrik Arbeitgeber-Beitragszahlung) nachlesen oder uns befragen.

2. Änderungen im Lohnsteuerrecht 2008

2.1. Abschaffung der Lohnsteuerkarten in Papierform

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen, den Arbeitgebern die Lohnsteuermerkmale der Arbeitnehmer zukünftig in maschinell verwertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die elektronisch mitgeteilten Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmer bleiben für die Dauer des Dienstverhältnisses anwendbar. Etwaige Änderungen werden den Arbeitgebern gezielt elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Der im Jahressteuergesetz 2008 festgelegte Zeitplan sieht vor, das Verfahren zur **elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Kalenderjahr 2011** bundesweit einzuführen. Für das Kalenderjahr **2010** sind dann **letztmals Lohnsteuerkarten in Papierform** für das Lohnsteuerabzugsverfahren vorzulegen.

2.2. Neue einheitliche steuerliche Identifikationsnummer

Die Zuordnung der für das Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlichen Merkmale des Arbeitnehmers erfolgt zukünftig über eine neue steuerliche Identifikationsnummer. Für die Verwaltung der elektronischen Besteuerungsgrundlagen der Steuerpflichtigen wird beim Bundeszentralamt für Steuern eine Datenbank eingerichtet, in der die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorgehalten werden. Damit die Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer zukünftig elektronisch abrufen können, haben die Gemeinden die steuerliche Identifikationsnummer bereits auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 aufzudrucken. **Ab 2011 teilt der Arbeitnehmer bei Arbeitsplatzwechsel oder -aufnahme seinem Arbeitgeber nur noch seine persönliche steuerliche Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum mit.** Diese Angaben nutzt der Arbeitgeber zur Abfrage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

2.3. Neuausrichtung des Reisekostenrechts ab 2008

Durch die neuen Lohnsteuer-Richtlinien 2008 kommt es zu einer grundlegenden Neuausrichtung des Reisekostenrechts. An der seit Jahrzehnten bestehenden Differenzierung nach Dienstreise, Fahrt- und Einsatzwechseltätigkeit wird zukünftig nicht mehr festgehalten. Es gibt nunmehr den **einheitlichen Begriff** der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit. Reisekosten, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner **beruflichen veranlassten Auswärtstätigkeit** aufwendet, können vom Arbeitgeber in bestimmten Grenzen **steuerfrei und grundsätzlich auch sozialversicherungsfrei erstattet** werden. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt danach vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an **keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten** beruflich tätig wird. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer an **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** oder **auf einem Fahrzeug** tätig wird.

2.3.1 Fahrtkosten

Ab 01.01.2008 fällt die **Drei-Monats-Frist** weg. Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte **nicht mehr zu einer weiteren** regelmäßigen Arbeitsstätte. Danach können auch nach drei Monaten weiterhin die höheren steuerfreien Reisekostensätze geltend gemacht werden und nicht wie bisher die niedrigere Entfernungspauschale. Bei den **Verpflegungsmehraufwendungen** ist die **Drei-Monats-Frist** jedoch **weiterhin zu beachten**.

Bis 31.12.2007 lag grundsätzlich bei ständig wechselnden Einsatzstellen, wenn diese nicht mehr als 30 km von der Wohnung entfernt waren, eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor. Danach kam für die Berücksichtigung der Fahrtkosten nur die Entfernungspauschale zum Ansatz. Mit der **Streichung der 30 km-**

Zone gelten ab 01.01.2008 diese Fahrten entfernungsunabhängig als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit und es kommen die höheren Reisekostensätze zum Ansatz.

2.3.2 Übernachtungskosten

Bei den Übernachtungskosten ist ebenfalls die Drei-Monats-Frist weggefallen. Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte **nicht mehr zu einer weiteren** regelmäßigen Arbeitsstätte. Somit sind die Übernachtungskosten auch nach drei Monaten als Werbungskosten abzugs- und erstattungsfähig.

3. Erstattung ausländischer Umsatzsteuer - Ausschlussfrist -

Wurden im Ausland Ausgaben getätigt, so kann die im jeweiligen Land mitbezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) unter bestimmten Bedingungen dem Unternehmer erstattet werden. Anwendungsfälle sind beispielsweise Übernachtungskosten im Ausland, Kauf von Wirtschaftsgütern oder Reparaturaufwendungen. Die Rückerstattung kann nur durch Einreichung der Originalrechnungen und anhand amtlicher Antragsformulare bei den jeweiligen europäischen Erstattungsbehörden bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgen. Eine **Erstattung der im Jahr 2007 gezahlten Umsatzsteuer** ist somit nur **bis zum 30.06.2008** möglich.

Unser Hinweis: Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Regelungen zum Vorsteuerabzug des jeweiligen Landes gelten. So sind in vielen Ländern bestimmte Leistungen von der Erstattungspflicht ausgeschlossen.

4. Vorsteuerabzug bei fehlendem Lieferdatum

Die Finanzverwaltung stellt an umsatzsteuerliche Rechnungen äußerst hohe formale Anforderungen. Werden diese nicht erfüllt, hat dies in der Regel die Versagung des Vorsteuerabzuges zur Folge. In einem aktuellen Urteil hatte das Sächsische Finanzgericht den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung versagt, in der keine Angaben zum Lieferdatum bzw. Leistungszeitpunkt gemacht wurden und sich dabei auf die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben berufen. Das Datum des Lieferscheins allein erfüllt diese Anforderungen nicht.

Unser Hinweis: Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dieser wird nun entscheiden müssen, ob insbesondere die oftmals strenge Auslegung der Finanzverwaltung durch das Gesetz gedeckt ist. Wir empfehlen Ihnen dennoch, die Eingangsrechnungen sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls korrigierte Rechnungen anzufordern.

5. Künstlersozialkasse

Seit dem 15.06.2007 ist die Deutsche Rentenversicherung auch für die Überwachung der **Abführung der Künstlersozialabgabe** bei den Arbeitgebern bzw. Auftraggebern zuständig. Geprüft wird neben der ordnungsgemäßen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber im vierjährigen Turnus, ob und in welcher Höhe eine Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kann die Künstlersozialkasse die Abgabe rückwirkend für die letzten fünf Kalenderjahre zurückfordern.

5.1. Abgabepflichtige Unternehmen

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, wie Verlage, Galerien, Kunsthandel, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte. Weiterhin sind **Unternehmen abgabepflichtig, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben**, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen. Dabei werden **alle Formen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit erfasst**, wie beispielsweise Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, Publikationen, Veranstaltungen oder auch die **Verteilung von Werbemitteln**. Eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung liegt vor, wenn Werbeaufträge laufend bzw. regelmäßig erteilt werden. Damit dürften nahezu alle vertriebsorientierten Unternehmen abgabepflichtig sein.

Bezieht sich die Auftragserteilung auf Maßnahmen im Rahmen der Eigenwerbung oder nach der Generalklausel, wie z. B. **Erstellung einer Internetseite, Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Geschäftsberichts** oder Nutzung von Design-Leistungen, reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr ist die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt, wenn Ausstellungen oder Werbemaßnahmen regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Nach der **Generalklausel** sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler, Publizisten, Grafiker oder Designer erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, soweit im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden.

Unser Hinweis: Der Eigenerwerb von Kunstwerken, beispielsweise zur Ausstattung von Büro- und Geschäftsräumen fällt nicht unter diese Neuregelung.

Die folgenden **Beispiele** verdeutlichen, dass in vielen alltäglichen Fällen eine Abgabepflicht im Grundsatz besteht:

- Ein Unternehmen zahlt regelmäßig Entgelte an Architekten und Designer für Entwürfe von Tür- und Fensterbeschlägen.
- Ein Unternehmen vergibt Aufträge für seine Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, ein Texter verfasst eine Pressemitteilung, ein Designer entwickelt das Firmenlogo und ein Grafiker gestaltet die Kundenzeitschrift.
- Ein Unternehmen beauftragt einen Fotografen für den neuen Werbekatalog.
- Ein Unternehmen veranstaltet ein Fest und engagiert Zauberer, Musiker etc.

5.2 Höhe der Künstlersozialabgabe

Der einheitliche **Abgabesatz** wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragvolumen ermittelt und beträgt in den Jahren 2004: 4,3 %, 2005: 5,8 %, 2006: 5,5 %, 2007: 5,1 % und **2008: 4,9 %**.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte (z.B. Gagen, Honorare, Tantiemen) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Nebenkosten (Telefon, Material). Nicht abgabepflichtig sind aber die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reise- und Bewirtungskosten) und Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind.

Unser Hinweis: Da die Künstler vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert sind und nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung aufzubringen haben, sind die Verwerter nicht berechtigt, ihren Anteil an der Sozialversicherung in Form der Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Entgelt abzuziehen.

5.3. Vorlagepflicht der Unternehmen

Nimmt ein Unternehmen künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch, so hat es sich zuerst formlos bei der Künstlersozialkasse zu melden. Diese übersendet einen Fragebogen, der auszufüllen ist. Nach Prüfung wird ein Feststellungsbescheid ausgestellt, der die Beitragspflicht und die Höhe der Abgabeschuld festsetzt.

Daraufhin ist eine monatliche Vorauszahlung an die Künstlersozialkasse zu leisten, die sich nach den gezahlten Entgelten des Vorjahres und dem aktuellen Beitragssatz bestimmt. Zum 31. März des Folgejahres ist eine detaillierte Aufschlüsselung aller gezahlten Entgelte der Künstlersozialkasse vorzulegen. Überzahlungen oder Fehlbeträge, die sich aus der pauschalen Vorauszahlung ergeben, müssen ausgeglichen werden. Die Aufbewahrungsfrist für alle relevanten Dokumente beträgt 5 Jahre.

Versäumt ein Unternehmen, wissentlich oder unwissentlich seinen Melde- und Aufzeichnungspflichten gegenüber der Künstlersozialkasse nachzukommen, werden Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt.

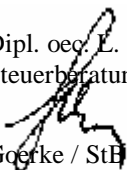
«ZMSD/Briefanrede»,

Sie sehen, das deutsche Steuerrecht bleibt in Bewegung und gibt auch weiterhin reichlich Gesprächsstoff und Beratungsbedarf. Wir sind für Sie da und geben Ihnen gern weitere Auskünfte zu den hier kurz dargestellten und anderen steuerlichen Fragen.

Zum Schluss haben wir noch einen Wunsch an Sie. Wir möchten auch in diesem Jahr einen Mandanten-Informationsnachmittag durchführen. Damit dieser für Sie möglichst informativ wird, bitten wir Sie, beiliegenden Antwortbrief ausgefüllt an uns zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen um Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.

Dipl. oec. L. Goerke und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bitte als Antwortbrief benutzen.

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
z.H. Herr Peyerl
Torstraße 6
10119 Berlin

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

www.goerke-steuerberater.de

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0

Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80

Fax 030-65 66 10 81

--

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

«ZMSD/Zentrale

Mandantenummer»

Datum

21.04.2008

Ihre Meinung ist uns wichtig! Mandanten-Informationsnachmittag

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

auch in diesem Jahr beabsichtigen wir wieder einen Mandanten-Informationsnachmittag durchzuführen. Damit wir diesen für unsere Mandanten möglichst informativ gestalten können, bitten wir Sie aus den genannten Themen, Ihr Wunschthema auszuwählen und uns diese mitzuteilen.

- Die neue Abgeltungssteuer – Neuregelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften ab 2009 schafft schon jetzt Handlungsbedarf.
- Erben und Schenken – Nutzen Sie die bestehenden steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten optimal.
- Altersvorsorge – Einführung in die betriebliche und private Altersvorsorge.
- anderes Thema:
- kein Interesse

Bitte kreuzen Sie uns das Thema das Sie besonders interessiert an und benutzen Sie dieses Schreiben als Antwortdokument (oder für Eilige per Fax an 030/24757910). Ihre Rückantwort erwarten wir bis zum 30.04.2008.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB
Geschäftsführer